

Tarek Naguib

Xeno-, Islamo-, Christianophobia etc. – eine Begriffskritik

1. Problemstellung

Im internationalen Soft Law wurden in den letzten gut zwanzig Jahren die Begriffe Xenophobie und Islamophobie – in deutscher Sprache auch Fremden- und Islamfeindlichkeit – eingeführt. Die Begriffe werden jedoch aus Sicht der internationalen Rassismusforschung kritisiert und sind politisch umkämpft. Moniert wird u.a., dass die Bezeichnungen Phobie und Feindlichkeit auf psychische Ursachen des Phänomens hindeute und dadurch soziale Machtverhältnisse „pathologisiert“ werden.¹ Daher wird vorgeschlagen, statt die Suffixe Phobie oder Feindlichkeit zu bemühen den Begriff Rassismus bzw. entsprechende „-Ismen“ zu verwenden, um auf diese Weise strukturelle Ausgrenzung besser fassen zu können.

Eine begriffliche Klärung scheint nötig, auch angesichts aktueller Manifestationen antimuslimisch- und anti-Schwarzer Rassismen, die sich etwa darin zeigen, dass Terrorismus, Islam und Fluchtbewegungen amalgamisiert werden und sie zum Kulturkampf des „zivilisierten christlichen *weißen* Westens“ gegen den „unzivilisierten arabischen schwarzen Süden“ stilisiert. Im Folgenden werde ich in Teil 2 die jeweiligen Begriffskonzepte von Xenophobie bzw. Fremdenfeindlichkeit und Islamophobie bzw. Muslimfeindlichkeit sowie den ebenso im internationalen Recht bekannten Begriff der Christianophobie darstellen. Anschließend werde ich in Teil 3 kritische Anmerkungen formulieren.

2. Begriffskonzeption

2.1 Xenophobia, Fremden- und Ausländerfeindlichkeit

2.1.1 Wissenschaftliche Definitionsansätze

In der Sozialpsychologie wird Xenophobie beschrieben als Ausgrenzung, die auf der Grundlage von normativ konstruierten Selbst- und Fremdbildern entsteht. Nora Räthzel spricht von „rebellierender Selbstunterwerfung“ als ein Phänomen, bei dem Widerstand und soziale Ausgrenzung gegen einen unbeteiligten Dritten als Sündenbock in Form des Anderen bzw. des Fremden gerichtet wird.² Als fremd empfunden werden Menschen, weil sie nach den expliziten oder impliziten sozialen Regeln der In-Group nicht zu eben dieser qualitativen Mehrheit zählen (dürfen). Nach Guido Bolaffi ist Xenophobie mit der

1 Christopher Allen, *Islamophobia*, Ashgate Publishing, 2010, 136.

2 Nora Räthzel, in: Annita Kalpaka/Nora Räthzel (Hrsg.), *Die Schwierigkeit, nicht rassistisch zu sein*, Köln 1994.

DOI: 10.5771/0023-4834-2016-2-194

Angst vor Identitätsverlust verbunden, die sich insbesondere dann in Fremdenfeindlichkeit manifestiert, „wenn eine Erschütterung des Bedürfnisses nach Stabilität und der Selbstverständlichkeit unserer Annahmen über die Welt“ geschieht, wobei die Konstruktion der Stabilität sehr stark von der Identitätsvorstellungen der Gruppe geprägt wird, zu der man sich zugehörig fühlt und deren Normen einen auch als zugehörig bezeichnen.³ Somit erweist sich die Fremdenfeindlichkeit gemäß Irenäus Eibl-Eibesfeldt als anthropologisches Erfordernis zur Aufrechterhaltung einer stabilisierenden Gruppennorm.⁴

Kontrovers diskutiert wird, ob Xenophobie bzw. Fremdenfeindlichkeit sich in erster Linie auf die Gruppe der Ausländer ausrichten soll oder aber breiter nicht nur „auf Menschen mit anderem Staatsbürgerstatus, sondern vornehmlich auf Menschen mit bestimmten Sozialmerkmalen“ gerichtet ist.⁵ Hierbei gilt es zwischen dem Diskurs über den Begriff Xenophobia und demjenigen über Fremdenfeindlichkeit zu unterscheiden. Während sich Xenophobie gemäß vorherrschender Auffassung gegen Ausländer_innen richtet, ist dies beim deutschsprachigen Begriff der Fremdenfeindlichkeit umstritten: Zwar wendet sich die Aversion auch bei der Fremdenfeindlichkeit regelmäßig gegen „Ausländer (...)“ als „ensemble des discours et des actes tendant à désigner l'étranger de façon injustifiée comme un problème, un risque ou une menace pour la société d'accueil et à l'écart de cette société, que l'étranger soit au loin et susceptible de venir, ou déjà arrivé dans cette société ou encore depuis longtemps installé“.⁶ Zugleich können aber auch „kulturelle“ In-Group-Angehörige kulturelle Normen dieser Gruppe durch ihr Verhalten massiv in Frage stellen.⁷ Dabei handelt es sich um Personen(gruppen), die als different zu einer hegemonalen Norm wahrgenommen werden wie z.B. Trans* und Homosexuelle (Reproduktionslogik als heteronormative Geschlechternorm), Menschen mit Behinderung (Produktionstüchtigkeit als ableistische Körperrnorm), inländische Fahrende und Punks (sesshafte und bürgerliche Lebensform). Fremdenfeindlichkeit wird dadurch zur Feindlichkeit gegen alle, die durch ihr Sosein in prinzipieller Hinsicht nicht der Norm eines „gesunden,

3 Guido Bolaffi, Dictionary of race, ethnicity and culture, SAGE Publications Ltd., 2003, 332.

4 Irenäus Eibl-Eibesfeldt, Die Biologie des menschlichen Verhaltens – Grundriss der Humanethologie, Vierkirchen 2004, 409 ff., 443: „Die Gruppennorm äußert sich in Sprache, Brauchtum, Kleidung, Körperschmuck und vielen anderen Alltätlichkeiten. Die materielle wie geistige Kultur ist nach ihr ausgerichtet. Kultur erweist sich hier prägend und legt uns als zweite Natur insofern fest, als uns auch der Schatz tradierten Brauchtums nicht allzuviel Bewegungsfreiheit lässt.“

5 Siehe hierzu etwa Robert K. Merton, On Social Structure and Science, 1996; Robert Ezra Park, Human Migration and the Marginal Man, American Journal of Sociology 33, 881-893; Everett V. Stonequist, The Marginal Man: A Study in Personality and Culture Conflict, New York 1937; Markus Schroer, Fremde, wenn wir uns begegnen. Von der Universalisierung der Fremdheit und der Sehnsucht nach Gemeinschaft, in: Armin Nassehi (Hrsg.), Nation, Ethnie, Minderheit. Beiträge zur Aktualität ethnischer Konflikte, Köln/Böhlau 1997, 22; Alois Hahn, Die soziale Konstruktion des Fremden, in: Walter M. Sprondel (Hrsg.), Die Objektivität der Ordnungen und ihre kommunikative Konstruktion, Frankfurt a.M. 1994, 162; Ottfried Schäffler, Modi des Fremderlebens. Deutungsmuster im Umgang mit Fremden, in: ders. (Hrsg.), Der Fremde. Erfahrungsmöglichkeiten zwischen Faszination und Bedrohung, Opladen 1991, 11; Armin Nassehi, Der Fremde als Vertrauter. Soziologische Betrachtungen zur Konstruktion von Identitäten und Differenzen, Kölner Zeitschrift für Soziologie 43 (1995), 443-463 (446); Zymunt Baumann, Moderne und Ambivalenz. Das Ende der Eindeutigkeit, Frankfurt am Main 1995, 73 ff.

6 J. Valluy, Rejet des exilés – Le grand retournement du droit de l'asile, Editions Du Croquant, 2009, 2.

7 Zum Ganzen siehe auch Mark Terkessidis, Die Banalität des Rassismus. Migranten zweiter Generation entwickeln eine neue Perspektive, Bielefeld 2004, 53 ff.

leistungsfähigen und kulturell homogenen Volkskörpers“ entsprechen. Erfasst werden damit auch die Formen der Trans*, Homo- und Behindertephobie bzw. -feindlichkeit.

2.1.2 Völkerrechtliches Verständnis

Weder im Völkerrecht noch im internationalen Soft Law findet sich eine Definition des Begriffes der Xenophobie.⁸ In der 4. Sitzung des UN Ad Hoc Committee on Complementary Standards vom 11.-20. April 2012⁹ halten die geladenen internationalen Expert_innen fest, „that xenophobia is a fluid concept and that any concrete definition would need to be debated and agreed upon by the members of the Committee“ (gemeint sind die Mitglieder des Committee on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination CERD). Nach Patrick Thornberry (CERD-Mitglied) birgt eine Definition die Gefahr, dass potentielle Opfergruppen aufgrund von rein technischen Erwägungen ausgeschlossen werden. In diesem Sinne waren sich die anwesenden Staaten darin einig, „that problems surrounding a legal definition should not restrict the Committee from protecting victims of xenophobia, particularly in light of the precedent that CERD deals with issues surrounding indigenous rights without defining a class of indigenous people“.¹⁰

Trotz bewusst offener Konzeption gibt die Praxis der außervertraglichen Menschenrechtsorgane gewisse Hinweise, was unter Xenophobie subsumiert werden kann. Neben den vom CERD-Mitglied genannten „indigenous people“, die gegen Stigmatisierung geschützt werden sollen, nennen die außervertraglichen Berichterstatter_innen¹¹ Xenophobie als eine der Hauptursachen für den Rassismus gegenüber Nichtstaatsangehörigen, im speziellen Migrant_innen, Flüchtlingen und Asylsuchenden.¹² Xenophobie sei ein Symptom nationaler Identitätsbildung zur Abwehr kultureller Diversität.¹³ Gemäß vorwiegend nichteuropäischen Staaten wird insbesondere der generelle Trend „in the industrialised world to introduce stricter migration policies“ unter Xenophobia gefasst.¹⁴ Außerdem wird regelmäßig auf die Kriminalisierung, Diskriminierung und Stigmatisierung von Gruppen aufgrund ihres migrationsrechtlichen Status hingewiesen, die gerade in Zeiten ökonomischer Herausforderungen als „Sündenböcke“ herhalten müssen („stigmatization and targeting of groups in the context of the economic downturn ... stigmatizing certain groups and blaming them for any problems endured ... on minorities, foreigners, migrants, including irregular migrants, refugees and asylum seekers“).¹⁵

8 Der ins einschlägige *völkerrechtliche Soft Law* übernommene Begriff der „Xenophobia/Xenophobie“ wird in deutschsprachigen Dokumenten regelmäßig mit „Fremdenfeindlichkeit“ übersetzt. Allerdings wird die sowohl aus etymologischer als auch sprachwissenschaftlicher und soziologischer Sicht problematische Gleichsetzung der beiden Begriffe zueinander nicht explizit erklärt.

9 Siehe hierzu HRC, Report v. 31.8.2012 des Ad Hoc Committee on the elaboration of complementary standards on its fourth session, U.N. Doc. A/HRC/21/59 (zit. HRC Report).

10 HRC Report (Fn. 9).

11 In UNO-, Europarat- und OSZE-Dokumenten.

12 World Conference against Racism, Racial Discrimination, Xenophobia and Related Intolerance (31 August to 8 September 2001) in Durban, South Africa, Durban Conference Declaration, 7.

13 HRC Report (Fn. 9), 4.

14 Siehe <http://www.humanrights.gov.au/hreoc-website-racial-discrimination-national-consultations-racism-and> (besucht am: 18.3.2016).

15 HRC Report (Fn. 9), 4.

2.2 Islamophobia und Islamfeindlichkeit

2.2.1 Wissenschaftliche Definitionsansätze

In den *Sozialwissenschaften* wurde der Begriff Islamophobie vermutlich erstmals gegen Ende der 1980er-Jahre in einer Publikation von Tariq Modood aufgegriffen.¹⁶ Im Anschluss daran formulierte der Runnymede Trust 1994, als erster nichtmuslimischer Rat aus Wissenschaftler_innen eine Definition.¹⁷ Im Bericht wird Islamophobia definiert „as an outlook or world-view involving an unfounded dread and dislike of Muslims, which results in practices of exclusion and discrimination“. Demnach handelt es sich um eine ablehnende Haltung gegenüber dem Islam, die diesen als gewalttätig, aggressiv, bedrohlich, primitiv, sexistisch wahrnimmt, ihn als fremd bezeichnet, und ihn als veränderungsresistent und dem Westen unterlegen begreift.¹⁸ Der Runnymede Report wurde von zahlreichen Soziolog_innen kritisiert, so insbesondere seine mangelhafte historische Einbettung, sowie die implizite Unterstellung, dass die Muslim_innen mitverantwortlich seien für die Islamfeindlichkeit.¹⁹

Im Nachgang zu den Anschlägen auf das World Trade Centre in New York (9/11) häufte sich die wissenschaftliche Auseinandersetzung. Hierbei wurden ein starker Eklektizismus sowie vage und theoretisch kaum fundierte Klärungsvorschläge präsentiert. Die erste wissenschaftliche, interdisziplinär und breit fundierte Studie legten dann die Historiker Thomas Deltombes²⁰ 2005, Peter Gottschalk/Gabriel Greenberg²¹ 2008 sowie der Politologe und Soziologe Christopher Allen im Jahre 2010²² vor. Diesen Autoren nach führt die Islamophobie zu unterschiedlichsten Formen der Ausgrenzung und zu „generell ablehnender Einstellung gegenüber Muslimen, pauschalen Abwertungen der islamischen Kultur und distanzierenden Verhaltensabsichten gegenüber Muslimen“.²³ Dabei handele es sich um eine Ideologie, die die Muslim_innen und den Islam als das negativ konnotierte Andere konstruiere, indem sie stereotype, einseitige, pauschalisierende und tendenziell negative Sichtweisen transportiert.²⁴ Die Islamfeindlichkeit zielt regelmäßig auf Symbole, die vom Westen als problematisch konnotiert werden wie z.B. die Kopfbedeckung (als Symbol der weiblichen Unterdrückung), das Minarett bzw. die Moschee (als Symbol für islamistische Strömungen) und der Koran (als Symbol für Rückständigkeit und Gewalt).

16 Siehe hierzu Allen (Fn. 1), 58 ff.

17 Peter Gottschalk/Gabriel Greenberg, *Islamophobia. Making Muslims Enemy*, Lanham, 2008.

18 *Encyclopedia of Race and Ethics*, 215.

19 Robert Miles/D. Malcolm Brown, *Racism*, Second Edition, Routledge/London/New York, 2003, 162 ff.

20 Thomas Deltombe, *L'Islam imaginaire*, Éditions la Découverte, Paris 2005.

21 Gottschalk/Greenberg (Fn. 17).

22 Allen (Fn. 1).

23 Jürgen Leibold/Steffen Kühlen, *Islamophobie. Differenzierung tut not*, in: Wilhelm Heitmeyer (Hrsg.), *Deutsche Zustände*, Folge 4, Frankfurt a. Main 2006, 135-155 (137).

24 Iman Attia, *Die „westliche Kultur“ und ihr Anderes. Zur Dekonstruktion von Orientalismus und antimuslimischem Rassismus*, Bielefeld (transcript) 2009, 97 ff.

2.2.2 Völkerrechtliches Verständnis

Islamophobie wird in den einschlägigen menschenrechtlichen Verträgen nicht ausdrücklich genannt. Hingegen ist der Begriff insbesondere seit 9/11 im aktuellen völkerrechtlichen Soft Law sowie in weiteren amtlichen Dokumenten der internationalen Diplomatie etabliert und wird im Zuge der Debatte über Diskriminierung, Rassismus und Antisemitismus sowohl als theoretisches Konzept als auch als soziale Praxis reflektiert.²⁵ Die noch junge Debatte sieht das Phänomen der Islamophobie als Antwort auf religiöse Intoleranz.²⁶ Außerdem habe der islamische Radikalismus bzw. Islamismus sowie die Manipulation des religiösen Glaubens zu politischen Zwecken gemäss dem UN-Sonderberichterstatter gegen Rassismus zu einer Intensivierung bzw. verstärkten Manifestation der Islamophobie und zu Ausgrenzung, Stigmatisierung und Diskriminierung geführt.²⁷ Sowohl die terroristischen Anschläge seitens Islamist_innen²⁸ als auch die schwerwiegende Diskriminierung von Muslim_innen im Westen seien Gründe für die verstärkte Islamophobie wie auch für den intensiven Fokus auf die Problematik der Islamophobie und den Umgang damit.²⁹

Der UN-Sonderberichterstatter definiert Islamophobie als grundlose Feindlichkeit gegenüber dem Islam („baseless hostility and fear vis-à-vis Islam“) und als Ergebnis von Furcht und Aversion gegenüber Muslim_innen („and as a result a fear of and aversion towards all Muslims or the majority of them“). Gemäss Doudou Diène, dem ehemaligen Sonderberichterstatter für Rassismus, bringen zeitgenössische Formen der Islamophobie den Islam pauschal in Verbindung mit Menschenrechtsverletzungen repressiver Staaten im Namen des Islam, mit terroristischen Organisationen, die von sich behaupten, ihr Handeln auf islamische Werte zu stützen, und münden in eine politische Rhetorik, die die westliche Welt (also das Eigene) als christlich zivilisiert wahrnimmt und demgegenüber die islamische Welt (als das Andere bzw. Fremde) als sowohl homogene als mit diesen scheinbaren westlich-christlichen Werten nicht oder nur für sehr schwierig vereinbar erklärt („enlightment against darkness“, „civilization against barbarism“).³⁰ Demnach seien gemäss Diène drei zentrale Entwicklungen besonders gewichtig: erstens die Asso-

25 Hingegen taucht der Begriff „Islamophobie“ in verschiedenen Resolutionen, die sich zu Diffamierung von Religionen und zur Bekämpfung von Intoleranz, negativer Stereotypisierung und Stigmatisierung, Diskriminierung, Aufruf zu Gewalt und zu Gewalt gegen Personen aufgrund ihrer Religion oder ihres Glaubens äussern, nicht ausdrücklich auf; statt vieler siehe HRC, Res. v. 12.4.2011, U.N. Doc. A/HRC/RES/16/18; U.N. Doc. A/HRC/19/L7; U.N. Doc. A/HRC/22/L.40.

26 Siehe Europarat - Parlamentarische Versammlung -, Recommendation 1927 (2010), Islam, Islamism and Islamophobia in Europe, para. 1.

27 HRC, Report of the Special Rapporteur on contemporary forms of racism, racial discrimination, xenophobia and related intolerance v. 21.8.2007, U.N. Doc. A/HRC/6/6, para. 23 ff.

28 HRC (2007), Report of the Special Rapporteur on contemporary forms of racism, racial discrimination, xenophobia and related intolerance v. 27.3.2007, U.N. Doc. A/HRC/4/19, para. 38.

29 Siehe auch Europarat - Parlamentarische Versammlung -, Resolution 1743 (2010) zu Islam, Islamism and Islamophobia in Europe, para. 9; siehe auch HRC (2006), Report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief, and the Special Rapporteur on contemporary forms of racism, racial discrimination, xenophobia and related intolerance v. 20.9.2006, U.N. Doc. A/HRC/2/3, para. 18.

30 HRC (Fn. 27), A/HRC/6/6, para. 21 ff.

ziation des Islam mit Gewalt und Terrorismus,³¹ zweitens die Tendenz zur Überwachung islamischer Einrichtungen³² und dritten die fehlende Anerkennung bzw. Abwehr religiöser Vielfalt in der gelebten Realität von Muslim_innen.³³ Islamophobie könne sich auf sehr unterschiedliche Weise manifestieren, so insbesondere durch Stereotypisierung, Stigmatisierung, Diskriminierung und Marginalisierung.³⁴

Auch auf europäischer Ebene gewinnt der Begriff der Islamophobie zunehmend an Bedeutung. Für den Europarat ist Islamophobia eine Form des politischen Extremismus³⁵ im Sinne von Intoleranz, Diskriminierung gegenüber Musliminnen und Muslimen und den Islam als solchen³⁶ in Form von „hostile or oriental stereotypes“.³⁷ Gemeint ist, dass der Islam in Europa zu oft als mit den Prinzipien des modernen Europas und ethischen Werte inkompatibel wahrgenommen werde („too often perceived ... as incompatible with the principles which are the basis of the modern European society ... and European ethics“).³⁸ Ähnlich wertet die OSZE bzw. deren ehemalige Berichterstatteerin das Phänomen als Intoleranz gegenüber Muslim_innen und bezeichnet die Stigmatisierung des Islam als eine Gefahr für die westliche Welt („negative public depiction of Islam“, „Identification of terrorism and extremism with“),³⁹ die regelmäßig auf unterschiedlichste Weise in Diskriminierung verbaler, physischer und anderer Art münde.⁴⁰

2.3 Christianophobia

2.3.1 Wissenschaftliche Definitionsansätze

In den Sozial- und historischen Wissenschaften wird Christianophobie unterschiedlich verortet. Rupert Shortt definiert Christianophobie als feindliches Gefühl gegen Christ_innen, die sozial benachteiligt, belästigt oder aktiv wegen ihrem christlichen Glauben unterdrückt werden („socially disadvantaged, harassed or actively oppressed for their beliefs“).⁴¹ Von verschiedenen Vertreter_innen der Wissenschaften wird Christianophobie im Kontext der Vorfälle von 9/11 betrachtet und als Reaktion darauf und ihren politischen Folgen interpretiert, dies im Sinne einer Projektionsfläche gegenüber der als dominant wahrgenommenen westlichen-christlichen Welt. Shortt jedoch argumentiert in seiner empirischen Länderanalyse, dass das Phänomen der Christianophobia nicht ausschließlich als Reaktion auf eine wie auch immer geartete westliche, christlich-säkulare

31 HRC (Fn. 28), Report v. 12.1.2007, A/HRC/4/19, para. 38; ferner HRC (Fn. 29), A/HRC/2/3, para. 18; siehe auch HRC (Fn. 27), A/HRC/6/6, para. 17 ff.

32 HRC (Fn. 28), Report v. 12.1.2007, A/HRC/4/19, para. 38.

33 Ebd.

34 HRC, v. 2.9.2008, U.N. Doc. A/HRC/9/12, para. 19; siehe auch U.N. Doc. E/CN.4/2005/18/Add. 4, para 13; HRC (Fn. 29), A/HRC/2/3, para. 18.

35 Europarat (Fn. 26), para. 3.

36 Europarat (Fn. 26), para. 1.

37 Europarat - Parlamentarische Versammlung -, Recommendation 1162 (1991), para. 6.

38 Ebd., para. 7.

39 OSCE/ODIR, Hate Crimes in the OSCE Region: Incidents and Responses. Annual Report for 2012, November 2013, 68 ff.

40 Siehe statt vieler den Report of the Personal Representative of the OSCE Chair-in-Office on Tolerance Issues (24.1.2012), CIO.GAL/262/11, 4 ff.; OSCE/ODIR, Annual Report (2012) on Hate Crimes in the OSCE Region: Incidents and Responses, 68-72.

41 *Rupert Shortt*, Christianophobia: A Faith Under Attack, Rider 2012, 1.

Dominanz verkürzt werden kann. Vielmehr werde die feindliche Haltung gegenüber dem Christentum bzw. seiner Symbolträger oft bewusst durch religiöse Machttäger_innen geschürt, um auf staatlicher oder parastaatlicher Ebene entweder einen (nichtchristlichen) religiösen Machtapparat zu installieren oder zu stärken⁴² oder um ein antireligiöses Machtssystem durchzusetzen. Beispiele einer religiös motivierten politischen Mobilisierung der Christianophobie betreffen laut Shortt zwar überwiegend Gesellschaften mit muslimischer Mehrheit⁴³, so etwa in Ägypten, im Irak, in Pakistan⁴⁴ und in Nigeria.⁴⁵ Hingegen seien auch Gesellschaften davon betroffen, in denen andere Religionen dominierten, so z.B. in Indien, wo hinduistische Extremist_innen christianophobe Anschläge verüben, und dies mehrheitlich als eine Mischung aus ethnisch-religiös-nationalistischen Bewegungen zu interpretieren sei.⁴⁶ Beispiele für ein antireligiöses Machtssystem, in denen u.a. Christ_innen massiv unterdrückt werden, sind die kommunistischen Regime unter Burma und China.⁴⁷

2.3.2 Völkerrechtliches Verständnis

Christianophobie ist kein etablierter Begriff des Völkerrechts, wird jedoch seit einigen Jahren verstärkt im internationalen Soft Law thematisiert. Demnach handle es sich im Kern um anti-christliche Stereotype und Vorurteile,⁴⁸ die sich in Diskriminierungsvorfällen und in Intoleranz gegen Christ_innen manifestieren. Die Diskriminierung würde sich häufig in extremer Gewalt auf christliche Gemeinden entladen⁴⁹ („mainly reflected in the attacks of their places of residence and worship“),⁵⁰ in Form von Aufrufen zu Hass („discourses inciting to religious hatred“), Angriffen auf Gebetsstätten, Hinrichtungen und Tötungen, oder anderen schwerwiegenden Unterdrückungshandlungen wie z.B. Verbote der Übersetzung der Bibel, des Baus von Kirchen und religiöser Stätten.⁵¹ Der Council

42 Shortt (Fn. 41); siehe auch *Matt Cole*, *America's Role in Preventing International Anti-Christian Persecution*, *Michigan State International Law Review* 22 (2013), 455-490 (456 f.).

43 Wobei Shortt (Fn. 41), 35 ff., mit Hinweisen auf die Geschichte deutlich macht, dass dies nicht damit zu tun habe, dass die islamische religiöse Lehre im Vergleich zu anderen Religionen in besonderer Weise Intoleranz fördere: „Just as Christianity has evolved, there are reasonable grounds for thinking that Islam will do so, too“. Shortt nimmt dabei Bezug auf Benthall: „Islam has proved to be just as flexible as Christianity in accomodating popular forms of belief and practice“ (*Jonathan Benthall*, *Confessional cousins and the rest: The structur of Islamic toleration*, *Anthropology Today*, Vol. 21 No. 1 [2005], 20).

44 Zu den Vorfällen siehe etwa *Christian Solidarity Worldwide (CSW)*, *Report on Pakistan, Religious Freedom in the Shadow of Extremism*, 2011.

45 *Paul A. Marshall* (Hrsg.), *Religious Freedom in the World*, Littlefield 2008, insb. 310.

46 Siehe zum Ganzen etwa *Christian Solidarity Worldwide (CSW)*, *Report on India, Communalism, Anti-Conversion and Religious Freedom*, 2011, insb. 9 ff., 29 ff., 37.

47 Siehe hierzu *Benedict Rogers*, *Carrying the Cross: The military regime's campaign of restriction, discrimination and persecution against Christians in Burma*, 2011; *R. C. Bush*, *Religion in Communist China*, 1970; *Victor Goossaert/David A. Palmer*, *The Religious Question in Modern China*, Chicago 2011.

48 Europarat - Parlamentarische Versammlung -, *Recommendation 1957 (2011), Violence against Christians in the Middle East*, para 12.4.

49 Ebd., para. 16.

50 HRC (Fn. 29), A/HRC/2/3, para. 20.

51 HRC (Fn. 27), A/HRC/6/6, para. 50.

of European Episcopal Conferences (CCEE) bezeichnet Christianophobia „as every form of discrimination and intolerance against Christians“.⁵²

Gemäß dem Europaparlament steht Christianophobia in einem engen Zusammenhang mit der Islamophobie, zwei Phänomene, die sich gegenseitigen verstärkten („both phenomena reinforce each other“).⁵³ Auch der UN-Generalsekretär sieht die beiden Phänomene in enger Verbindung.⁵⁴ Weiterführend in diese Richtung ist die Analyse von Doudou Diène, der den Kern der Ursache für die verstärkte Christianophobie im Wesentlichen in einer kulturellen Dominanz westlich-christlicher und -säkularer Werte sieht, u.a. auch gegenüber dem Islam sowie islamisch geprägten Staaten.⁵⁵ Konkret spricht der ehemalige UN-Sonderberichterstatter gegen Rassismus von drei Gründen: erstens, die kulturelle Verbreitung des dogmatischen Säkularismus,⁵⁶ der nicht nur in eine antireligiöse Kultur, sondern auch in eine Intoleranz gegenüber jeglicher religiöser Praktik münde;⁵⁷ zweitens, die starke Identifikation des Westens mit dem Christentum und die dadurch bestehende historische Geschlossenheit;⁵⁸ und drittens der Proselytismus bestimmter evangelischer Gruppen aus Nordamerika.⁵⁹

3. Kritische Anmerkungen zur Begriffskonzeption

3.1 Phobie: Psychologisierung und Pathologisierung von sozialen Machtverhältnissen

Wissenschaftliche und politische Begriffskategorien, mit denen Phänomene der Ab- und Ausgrenzung gegenüber Fremden bezeichnet werden und die dabei mit dem Suffix Phobie bzw. Angst oder Feindlichkeit operieren, werden seit Anfang der 1990er-Jahre grund-

52 Siehe hierzu http://www.ccee.eu/ccee_en/activities/00002191_All_News.html (Zugriff: 12.1.2014).

53 Europarat - Parlamentarische Versammlung -, Resolution 1743 (2010) zu Islam, Islamism and Islamophobia in Europe, para. 1.

54 GA, UN, Doc. A/62/306, para. 41.

55 HRC (Fn. 28), Report v. 27.3.2007, A/HRC/4/19, para. 41; siehe auch HRC (Fn. 27), A/HRC/6/6, para. 45 ff.

56 HRC (Fn. 28), Report v. 27.3.2007, A/HRC/4/19, para 41: „(...) which is historically based on opposition to the political, cultural and ethical pre-eminence of Christianity, under the guise of modernization, the market and globalization (...)“.

57 HRC (Fn. 28), Report v. 27.3.2007, A/HRC/4/19, para 41: „(...) leads not only to an anti-religious culture, but also to intolerance of any religious practice, expression or sign. Recent illustrations of this are the decline in religious practices, cultural impertinence towards and mockery of Christian figures and symbols in the name of freedom of speech, and the reluctance – if not the refusal – to accept the legitimacy of a religious ethic in the fundamental choices and discussion of society.“.

58 HRC (Fn. 28), Report v. 27.3.2007, A/HRC/4/19, para. 41: „(...) the identification of the West with Christianity, owing to their historical closeness during the era of European colonization and current political and intellectual rhetoric about the Christian identity of Europe, and opposition to Turkey’s admission to the European Union, foster anti-Christian sentiment in Africa, Asia and the Middle East (...)“.

59 HRC (Fn. 28), Report v. 27.3.2007, A/HRC/4/19, para 41: „(...) the proselytism of certain evangelical groups, particularly those from North America, is provoking resistance and hostility towards Christianity in South America, Africa and Asia. The demonization by certain evangelical groups in South America of Amerindian and African spiritual religions and traditions, such as candomblé in Brazil, as well as Hinduism or Buddhism in India, is leading to increasingly violent manifestations of Christianophobia.“.

sätzlich kritisiert.⁶⁰ Insbesondere die damit einhergehende Gefahr der Psychologisierung und Pathologisierung eines sozialen Phänomens wird als ein Problem bezeichnet, das daher rühre, dass die Bezeichnung Phobie auf eine sowohl individual als auch kollektiv-psychische ja gar krankhafte Ursache des zu bezeichnenden Phänomens hindeutet.⁶¹ Der begriffliche Fokus auf Angst und Ablehnung berge das Risiko, dass kulturalistische Ausgrenzungsmechanismen vom Sozialen auf das Persönliche verlagert werden anstatt sie in Machtverhältnissen der Differenz zu verorten. Soziale Verhältnisse werden auf diese Weise als Probleme von Individuen bzw. einer aus Individuen zusammengesetzten Gruppe verhandelt und dadurch bagatellisiert, ohne dabei die soziale Funktionsweise von Ausgrenzungen zu analysieren.

Aus Sicht der kritischen internationalen Rassismusforschung wird daher vorgeschlagen, nicht begrifflich Ängste zu signifizieren, sondern kulturalistische Ausgrenzungs- und Machtverhältnisse zu benennen.⁶² Dabei gehen die Ansätze davon aus, dass Rassismen sowohl ideologisch als auch ökonomisch geprägte Oppressions-, Dominanz- bzw. Herrschaftsverhältnisse darstellen. Sie verstehen den Rassismus als ein Ensemble ökonomischer, politischer und ideologischer Praktiken.⁶³ Rassismen sind keine Häufung von individuellem Fehlverhalten auf der Grundlage von Vorurteilen, wie dies das Phobie-, Angst- bzw. Feindlichkeit-Suffix suggeriert. Vielmehr bauten Rassismen auf gewachsenen epistemischen und institutionellen Praxen, die materielle und symbolische Auschlüsse produzieren, legitimieren und verfestigen und sich in der Konstruktion von Subjekten niederschlagen. Dieses Wissen und die institutionellen Praxen lagern sich auch im Denken und Fühlen ab.⁶⁴

Trotz dieser Kritik an Phobie-Begriffen ist darauf hinzuweisen, dass Ängste benannt werden müssen. Wer Diskriminierung bekämpfen möchte, muss von den Ursachen und Wirkungsweisen von Ängsten Kenntnisse haben. Allerdings geht es nicht um psychologische Problemstellungen, die vorsozial bestehen, als vielmehr um soziale Verhältnisse, die Ängste begründen, verstärken oder abschwächen. Phobien sind somit sozial bedingt, eingebettet in Machtverhältnisse und entsprechend in ihrer sozialen Konditionierung zu analysieren. Außerdem sollte der Fokus von Begriffen nicht in erster Linie auf jene gelegt werden, die ausgrenzen, sondern es sind die Funktionsweisen und Folgen von Ausgrenzung zu fokussieren. Dementsprechend bedarf es neben dem Begriff des Rassismus weiterer Begriffe wie Diskriminierung sowie mit Blick auf spezifische Formen der kollektiven Diskriminierung den Begriffen der Hate Speech und Hate Crime, welche die Folgen und Ursachen aus der Perspektive sozialer Verhältnisse adressieren.⁶⁵

60 Vgl. zusammenfassend *Terkessidis* (Fn. 7), 53 ff.

61 *Allen* (Fn. 1), 136.

62 Vgl. *Doris Liebscher/Tarek Naguib/Tino Plümecke/Juana Remus*, Wege aus der Essentialismusfalle: Überlegungen zu einem postkategorialen Antidiskriminierungsrecht, *Kritische Justiz* 2012, 217 ff.

63 *Sonja Buckel*, Neo-Materialistische Rechtstheorie, in: *Buckel/Christensen/Fischer-Lescano* (Hrsg.), *Neue Theorien des Rechts*, 2. Aufl., Stuttgart 2009, 78 ff.; *Mathias Moeschel*, Race in Mainland European Legal Analysis: Towards a European critical race Theory, *Ethnic and Racial Studies* 34 (2011), 1648-1664 (1649); *W. Kimberlé Crenshaw/Neil Gotanda/Gary Peller/Thomas Kendall*, *Critical Race Theory: The Key Writings Formed the Movement*, 1995, 257-275.

64 *Terkessidis* (Fn. 7), 53 ff.

65 Vgl. ausführlich dazu *Tarek Naguib*, Begrifflichkeiten zum Thema Rassismus im nationalen und im internationalen Verständnis. Eine Ausleageordnung unter Berücksichtigung des Völker- und

Allerdings ist davor zu warnen, die Phobie- und Feindlichkeitsbegriffen gänzlich durch die genannten Begriffe zu ersetzen. Vielmehr bedarf es ergänzend einer zusätzlichen Ausdifferenzierung, wie sich Feindlichkeit und Phobie machtanalytisch verorten lassen: Rassismus- bzw. gleichheitstheoretisch muss etwa unterschieden werden zwischen Ablehnungsverhalten von strukturell diskriminierten gegenüber strukturell mächtigen Gruppen (wie z.B. gegenüber christlichen Dominanz) und Ausgrenzungsverhalten zur Verteidigung der eigenen strukturellen Vormachtstellung (wie z.B. jene gegenüber Muslim*innen und dem Islam in westlichen Gesellschaften). Sodann entstehen Ängste auch zwischen Gruppen im Rahmen strukturell symmetrischer Verhältnisse.

Ebenfalls differenziert werden muss zwischen Ausgrenzungsverhalten, das der Funktion dient, die kulturelle Homogenität aufrecht zu erhalten sowie Ausgrenzungsmechanismen zur Verteidigung des ökonomischen Status. Dabei müssen jeweils die spezifischen Verhältnisse differenziert betrachtet werden: Diese zeigen sich im prinzipiellen Unterschied zwischen der Funktionsweise der Islamophobie sowie jenen der Germano-⁶⁶ und Francophobie.⁶⁷ Während sich die Islamophobie im Kern historisch als sowohl kulturelle wie ökonomische christlich-westliche Dominanz eines imperialistischen „Okzident“ gegenüber einem islamischen „Orient“ beschreiben lässt, lässt sich die Germanophobie bzw. Deutschenfeindlichkeit und die Francophobie als projizierte Angst vor hegemonialer Bedrohung innereuropäischer Provenienz schildern. Im Unterschied zur Islamophobie handelt es sich bei der Germano- (und der Francophobie) in der Regel weder um Rassismus, sondern um Ängste vor ökonomischer Übermacht inkl. Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt zwischen Gleichqualifizierten. Allerdings wird auch hier mit dem Begriff Angst kaschiert, dass die politische Frage der fairen Regulierung des Arbeitsmarktes und des Wettbewerbs bzw. die problematischen Folgen kapitalistischer Produktionsverhältnisse als Problem der Identitätsangst von Individuen verhandelt werden, anstatt diese in den Kontext ideologischer und ökonomischen Machtverhältnissen zu setzen.

3.2 Islamo, Christiano: Institutionalisierung als Verfehlung des Schutzobjekts

Kritisiert wird das Begriffskonzept ferner, weil mit den Präfixen Islamo und Christiano Institutionen (Islam, Christentum) adressiert werden anstatt die Folgen für die betroffenen Menschen ins Zentrum zu rücken. Kenan Malik etwa moniert, dass der Begriff Islamophobie Diskriminierung von Muslim_innen und Islamkritik (wie z.B. das Phänomen der „Mohammed-Karikaturen“) verwechsle.⁶⁸ Iman Attia sieht in der Islamophobie weniger eine Kritik am Islam als vielmehr einen spezifisch antimuslimischen Rassismus, der als Diskurs an den „islamischen Terror“ und an als islamisch definierte Praktiken wie

Verfassungsrechts. Expertise im Auftrag der Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB), Eidgenössisches Departement des Innern (EDI), Bern 2014.

66 Vgl. BBC World Service Poll: Global Views of USA Improve, April 2008; *Richard Scully*, *British Images of Germany: Admiration, Antagonism & Ambivalence, 1860-1914*, Palgrave Macmillan, 2012, 100. Ferner zeigt eine Studie zur Stadt Zürich, dass Bessergebildete in höheren beruflichen Positionen sich durch die gut gebildete Zuwanderung Deutscher bedroht fühlen und latente Ängste vor Deutschen sich reartikulierten (vgl. *Marc Helbling*, *Germanophobia in Switzerland*, Berlin 2010).

67 *John G. Robertson*, *Robertson's Worlds for a Modern Age: A Cross Reference of Latin and Greek Combining Elements*, Senior Scribe, 1991.

68 Siehe hierzu *Manzoni*, 21.

„Zwangsheirat“, „Ehrenmord“ und eine im Islam besonders virulente Frauendiskriminierung anknüpft. Damit schaffe die dominante nicht-islamische Gesellschaft Distanz zwischen der islamischen, „grundsätzlich zurückgebliebenen ‚Kultur‘“ und ihrer eigenen, womit sie die „Höherwertigkeit ‚westlicher Kultur‘“ bestätige.⁶⁹

Andererseits kann m.E. auf einen Begriff, der strukturell ausgrenzende Kritik gegenüber Institutionen fasst – wie diffamierende Islamkritik – nicht verzichtet werden. Dies lässt sich etwa am Begriff der Diffamierung von Religionen erläutern, der in der Entwicklung des internationalen Rechts seit 2002 politisch verhandelt wird. Der Tenor zahlreicher UN-Resolutionen und Statements von Staatenvertreter_innen auf UN-Ebene ist besorgt „about the (...) negative portrayal of religion in the media and in the political discourse, as well as over policies and practices that seem to target people because of their religion“⁷⁰ und „the dissemination of expressions which offend certain believers“.⁷¹ Asma Jahangir, Special Rapporteur on freedom of religion or belief, weist zudem auf den Zusammenhang zwischen Religionskritik und seinen Auswirkungen auf die Religionsangehörigen hin und zeigt, wie der Gebrauch von negativen Stereotypen über Religionen die Gefühle der Menschen verletzt („the use of stereotypes and labeling that insulted deep-rooted religious feelings“).⁷² Die Hohe Kommissarin für Menschenrechte erläutert sodann den Konnex zwischen missbräuchlicher, gewaltförmiger und repetitiver Kritik („abusive, violent and repetitive criticism“) des Islam, die in konkreter Diskriminierung mündet („often as a result of entrenched stereotypical attitudes, and that (...) deepened discrimination against them“).⁷³ Der Begriff der Defamation of Religion stellt somit neben den Begriffen der Diskriminierung und des Rassismus eine nutzbringende Analyse-kategorie dar. Zugleich muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass überspitzte und auch diffamierende Kritik an Institutionen aus Sicht der Meinungsäußerungsfreiheit zulässig sind. Verbote widersprechen der in Art. 20 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte angelegten Konzeption, zwar „national, racial and religious hatred“ als Angriff auf die Person zu sanktionieren – allerdings Angriffe auf die Religion bzw. ihre Ideen, Institutionen und Amtsträger*innen als zulässig erachten.⁷⁴

69 Attia (Fn. 24), 101; knapp nachgezeichnet bei *Naguib* (Fn 65), insb. 17 f.

70 GA, Report of the Secretary General on Combating defamation of religions to the General Assembly 64th Session, U.N. Doc. A/64/2009, S. 5.

71 Report on UHCHR expert workshops on the prohibition of incitement to national, racial or religious hatred (6-7 July 2011, Bangkok), S. 13.

72 HRC, Report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief, Report to the Human Rights Council 10th Session, U.N. Doc. A/HRC/10/8.

73 GA, Report of the High Commissioner for Human Rights, Report at the third substantive session of the Preparatory Committee for the Durban Conference, U.N. Doc. A/CONF.211/PC.4/5, par. 3.

74 Im Juli 2011 erließ der UN-Menschenrechtsausschuss den General Comment Nr. 34, in welchem er die Inkompatibilität von Blasphemie- und Diffamierungsgesetzen herausstreicht. Vgl. ferner HRC, Report of the Special Rapporteur on the Promotion and Protection of the Right to Freedom of Opinion and Expression v. 7.3.2008, UN Doc. A/HRC/7/14, para. 40; zur Praxis des EGMR vgl. etwa *W.P. and Others v. Poland*, no. 42264/98 (ethnic hate speech); *Garaudy v. France*, no. 65831/01 (Negationismus und Revisionismus); *Norwood v. the United Kingdom*, no. 23131/03 (religious hatred speech); vgl. zum Ganzen *Naguib* (Fn. 65), 109 f.

3.3 Xeno, Fremde: Kaschierung von Rassismus und politischem Nationalismus

Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die Präfixe Xeno- und Fremden-. Problematisch an diesen Begriffen ist die Gefahr der Banalisierung und Kaschierung von rassistischen Kulturalisierungen. Denn letztlich gründen Phänome der Xenophobie und Fremdenfeindlichkeit empirisch regelmässig in kulturalistischen Klassifikationen. Wie bereits gezeigt wurde, handelt es sich dabei entweder um Formen des kulturalistischen Rassismus oder um Diskriminierung aufgrund der Herkunft. Daher erstaunt es auch nicht, dass Praxis und Lehre des internationalen Rechts noch keine Kriterien zur Abgrenzung des Begriffes der Xenophobie zum Rassismus-Begriff und zu den etablierten völkerrechtlichen Begriffen der Diskriminierung und der Rassendiskriminierung festmachen konnten bzw. noch keine Antwort auf die Frage formuliert haben, inwiefern Xenophobie eine eigenständige Bedeutung aufweist und in welchem Verhältnis sie zu diesen Begriffen steht.

Zur Verteidigung des Begriffes der Xenophobie bzw. Fremdenfeindlichkeit könnte eingebracht werden, dass es bei Ängsten, Feindlichkeiten oder Hass gegenüber „Fremden“ wie Ausländern, Migranten, Flüchtlingen, Illegalisierten etc. nicht immer um Formen der biologischen oder kulturalistischen Rassifizierung oder Diskriminierung geht. Vielmehr geht es oft „schlicht“ um eine Angst vor einem *quantitativen* Zuviel an Einwanderung, die das soziale Gefüge überlasten könnte, unabhängig davon, ob es sich um „kulturfremde“ oder „kulturnahe“ Einwanderungsgruppen, fremde oder gar eigene Staatsangehörige handelt. Aber auch dann muss an dieser Stelle die kritische Frage nach dem analytischen Wert des Begriffes der Xenophobie gestellt werden, geht es doch auch hier im Kern weniger um Angst vor dem Fremden, sondern um die Verteidigung von Privilegien einer politischen Nation auf einem bestimmten Territorium.

3.4 Fremd, Moslem, Christ: Homogenisierung multipler Subjektpositionen

Als letzten Punkt möchte ich darauf eingehen, dass gruppistische Begriffe wie Fremd, Islamo, Christiano, Germano, Franco dazu verleiten, vielfältige soziale Verhältnisse zu homogenisieren. Darauf verweisen die verschiedenen konstruktivistischen Kritiken der Critical Race Theory, der Queer_Feminist Legal Critique, der Disability Theory sowie der Theories on Law and Age(ing) mit ihrem Hinweis auf die Interdependenz bzw. Intersektionalität von Machtverhältnissen (Rassismus, Sexismus, Heteronormativität, Ableism, Ageism, Klassismus). Die verschiedenen „-Ismen“ sind zwar analytisch voneinander trennbar, verweben sich jedoch regelmäßig auf der Ebene der sozialen Praxen miteinander. So kommt etwa der Rassismus meist nicht in unikategorialer Ausprägung daher (z.B. Hautfarbe), sondern manifestiert sich abhängig von Herkunft, Lebensalter, Geschlecht, körperliche, geistige, psychische Konstitution etc. auf je spezifische Weise. Sodann bezeichnet der Begriff der multiplen Diskriminierung in Anlehnung an das Völkerrecht eine Handlung, mit der bewirkt wird, dass eine Person oder eine Gruppe von Personen aufgrund des Zusammenwirkens von mindestens zwei Diskriminierungsdimensionen einem Nachteil ausgesetzt wird, und hierfür eine Rechtfertigung durch qualifizierte Gründe nicht vorliegt.⁷⁵ Während entsprechende Konzepte in der kritischen Rassismus-

⁷⁵ Zur Genese und Geschichte des Begriffes der „Intersectionality“ siehe *Kimberlé Crenshaw/Leslie McCall*, Intersectionality: Theorizing Power, Empowering Theory, Summer 2013, vol. 38, no. 4;

forschung bereits entwickelt worden sind, findet eine solche im Kontext der Begriffsdebatten rund um die Begriffe der Xenophobie, Islamophobie und Christianophobie – aber auch Trans*- und Homophobie u.ä. – nicht statt. Auch dies ist mit ein Grund, die Begriffe grundsätzlich zu überdenken.

4. Ergebnis

Die im internationalen Soft Law relevanten Begriffe der Xenophobie, Islamophobie und Christianophobie sowie Fremdenfeindlichkeit bzw. -phobie sind höchst problematisch. Einerseits rekuriert das Suffix auf Ängste und kaschiert damit, dass Ausgrenzung im Wesentlichen als soziale Verhältnisse und nicht als individual- oder kollektivpsychologische Probleme analysiert werden müssen, um die Funktionsweisen von interdependent/intersektional-rassistischen sowie anderweitigen Kulturalisierungen und (multiplen) Diskriminierungen zu beschreiben. Andererseits verweisen die Präfixe auf Institutionen und Gruppen, womit entweder das Schutzobjekt verfehlt oder homogenisiert wird. Zielführender ist m.E. stattdessen, Begriffskonzepte zu verwenden, die soziale Macht- und Differenzverhältnisse in den Blick zu nehmen – wie Rassismus, politischer Nationalismus und Diskriminierung –, um auf diese Weise die Funktion und Wirkweisen von Ab- und Ausgrenzung gegen das „Fremde“ – wovon Angst und Hass Teilaspekte sind – analytisch präziser fassen zu können.

und *Eleonor Kleber*, La discrimination multiple. Etude de droit international, suisse et européen, Diss. Fribourg, Zürich 2015.